

Infokatalog zur Offline-Stellung des beA

Warum ist das beA derzeit offline?

Am 23.12.2017 hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) die Plattform beA vom Netz genommen, nachdem ein für den Zugang erforderliches Zertifikat als unsicher eingestuft und gesperrt worden war. Die BRAK hat zwischenzeitlich in mehreren Presseerklärungen mitgeteilt, dass das System erst wieder bereit gestellt wird, wenn der technologische Dienstleister die Störungen vollständig behoben und einen sicheren Zugang gewährleistet hat.

Die Informationen der BRAK finden Sie unter <http://bea.brak.de>.

Wann geht das beA wieder online?

Die BRAK möchte das System erst wieder online stellen, wenn die Sicherheit der beA Webanwendung und auch die Sicherheit der Client Security des einzelnen Anwalts gewährleistet werden kann. Sowohl der technische Dienstleister der BRAK als auch die BRAK selbst arbeiten mit Hochdruck an einer Lösung der Sicherheitsfragen. Zeitgleich wurde ein Expertenforum gebildet, das im Rahmen des sog. beAthons in den Prozess zur Klärung der sicherheitsrelevanten Fragestellungen eingebunden wird. Dieses Forum, das auch mit nicht institutionell gebundenen unabhängigen Sicherheitsexperten besetzt wurde, soll den Lösungsweg des Dienstleisters und der BRAK begleiten und die BRAK beraten.

Es ist uns daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, einen – auch nur ungefähren – Zeitpunkt zu nennen, wann das beA wieder ans Netz gehen wird. Nach Angaben der BRAK wird die beA-Plattform erst wieder in Betrieb genommen, wenn alle relevanten Fragen zur Sicherheit des Systems zweifelsfrei gelöst sind.

Warum sollte ich die beA Client Security auf meinem Rechner deinstallieren und wie funktioniert das?

Im Rahmen des beAthons wiesen IT-Experten darauf hin, dass die gegenwärtig installierte beA Client Security auf veraltete JAVA Bibliotheken zugreift und damit ein Sicherheitsrisiko für die Rechner der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einhergeht. Denn die bisherige Client Security könnte aufgrund dieser alten JAVA-Bibliotheken eine Lücke für externe Angreifer darstellen.

Die BRAK empfiehlt daher, die Software zu deaktivieren. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder Sie deinstallieren die beA Client Security oder Sie schließen sie und entfernen Sie anschließend aus dem Autostart Ihres Rechners.

Die Anleitung der BRAK zur Deaktivierung für Windows-Computer finden Sie [hier](#).

Eine Anleitung zur Deaktivierung unter MacOS finden Sie [hier](#).

Gab es Sicherheitslücken bei der Kommunikation über das beA?

Nein. Kein Dokument, das vor der Offline-Stellung über das beA versendet und empfangen wurde, war öffentlich zugänglich. Die Datensicherheit sowie eine vertrauliche, verschlüsselte Kommunikation waren nach Angaben der BRAK jederzeit gegeben.

Kann ich auf meine Nachrichten im beA, die vor der Trennung vom Netz eingegangen sind, zugreifen?

Nein. Derzeit ist eine Anmeldung am beA nicht möglich. Statt der beA-Startseite wird ein Hinweistext angezeigt. Sofern Ihre Kanzlei-Software bereits eine beA-Anbindung hat, kann diese Funktion derzeit ebenfalls nicht genutzt werden.

Wie sollen Anwälte nun der passiven Nutzungspflicht ab 01.01.2018 nachkommen?

Solange das beA-System nicht funktioniert, können Rechtsanwälte schon aus praktischen Gründen ihrer ab dem 01.01.2018 geltenden passiven Nutzungspflicht nicht nachkommen. Damit trifft den einzelnen Rechtsanwalt aber auch keine individuelle Verantwortung. Insbesondere hat er natürlich seitens seiner Rechtsanwaltskammer keine berufsrechtlichen Maßnahmen zu befürchten.

Nach Angaben der BRAK können keine Nachrichten in das beA der Anwälte gesandt oder von dort abgeholt werden. Dementsprechend sind Gerichte aktuell auch nicht in der Lage, Nachrichten an Anwälte zu senden, da die beA-Postfächer nicht im Adressbuch der Justiz erscheinen. Im Hinblick auf §§ 173, 174 ZPO weisen wir darauf hin, dass das BMJ als auch sämtliche Landesministerien über den derzeitigen Ausfall des beA-Systems von der BRAK informiert wurden. Zusätzlich hat die BRAK eine entsprechende Meldung auf der zentralen Plattform für Störungsmeldungen innerhalb der EGVP-Infrastruktur eingestellt.

Warum konnte das bundesweite amtliche Anwaltsverzeichnis zeitweise nicht eingesehen werden?

Von der Offline-Stellung des beA-Systems war zunächst auch das Rechtsanwaltsregister BRAV betroffen. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat in einer Presseerklärung am 09.01.2018 mitgeteilt, dass das bundesweite amtliche Anwaltsverzeichnis (BRAV) sowie der europaweite Anwaltssuchdienst Find a Lawyer ab 10.01.2018 wieder verfügbar sind.

Was bedeutet das für die erweiterte Nutzungsverpflichtung im automatisierten Mahnverfahren?

Für das automatisierte Mahnverfahren gilt ab dem 01.01.2018 nach dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (v. 05.07.2017, BGBl. I 2208) eine erweiterte Nutzungsverpflichtung; über den Mahnantrag hinaus müssen weitere Anträge im automatisierten Mahnverfahren eingereicht werden (vgl. auch beA-Newsletter Ausgabe 41/2017 v. 12.10.2017 <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2017/ausgabe-41-2017-v-12102017.news.html>.)

Das automatisierte Mahnverfahren sieht jedoch auch die Möglichkeit der Einreichung in Papierform über das „Barcode-Verfahren“ vor. Zudem kann man einen EGVP-Bürgerclient oder ein EGVP-Drittprodukt (<http://www.egvp.de/Drittprodukte/index.php>) verwenden, um Mahnanträge in elektronischer Form (Übermittlung von EDA-Dateien) einzureichen. Der EGVP-Bürgerclient soll noch bis voraussichtlich Mitte Mai 2018 zur Verfügung stehen. Der „sichere Übermittlungsweg“, bei dessen Verwendung auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden kann, steht jedoch bei der Verwendung eines EGVP-Clients nicht zur Verfügung. Ab dem 01.01.2018 ist zudem die Einreichung per De-Mail möglich. Die

erweiterte Nutzungspflicht für das automatisierte Mahnverfahren kann somit auch ohne das beA erfüllt werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter <http://bea.brak.de/fragen-und-antworten/e-bea-muss-vorerst-offline-bleiben-fragen-und-antworten/>.

Wie reiche ich ab 01.01.2018 beim Zentralen Schutzschriftenregister Anträge ein?

Seit dem 01.01.2017 besteht aufgrund von § 49c BRAO eine berufsrechtliche Pflicht, das Zentrale Schutzschriftenregister zu nutzen. Das Schutzschriftenregister ermöglicht Einreichungen – solange das beA offline ist – sowohl über weitere EGVP-Clients als auch über ein Online-Formular.

Eine ausführliche Erläuterung der Einreichungsmöglichkeiten finden Sie im Handbuch des Schutzschriftenregisters unter https://schutzschriftenregister.hessen.de/sites/schutzschriftenregister.hessen.de/files/handbuch_zssr_of.pdf

Warum konnte ich zeitweise keine beA-Karte bestellen?

Im Zuge der Offlinestellung war es zunächst leider nicht möglich, über das Portal der BNotK beA-Karten zu bestellen. In der Presseerklärung vom 09.01.2018 hat die BRAK aber mitgeteilt, dass die Bestellung der Karten ebenfalls ab 10.01.2018 wieder möglich ist. Die für die Kartenbestellung erforderliche SAFE-ID können Sie im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis unter www.rechtsanwaltsregister.org abrufen.

Gibt es bei der Nutzung des beA Begrenzungen, was die Nachrichtengröße oder die Anzahl der versendeten Nachrichten pro Zeiteinheit angeht?

Die Anzahl der Nachrichten, die ein Nutzer pro Zeiteinheit verschicken darf, ist unbeschränkt. Während der Zeit, in der er eingeloggt ist, kann er zudem alle Nachrichten, die sich im beA befinden, abrufen.

Hinsichtlich der Nachrichtengröße gibt es allerdings einschränkende Vorgaben der Justiz: Demnach darf eine Nachricht max. 60 MB groß sein. Bei einem Empfängerkreis von mehr als 50 Empfängern darf sie nicht größer als 5 MB sein. Außerdem ist es technisch unterbunden, eine Nachricht mit mehr als 100 Anhängen zu versenden.